



Marktgemeinde Langenrohr

A-3442 Langenrohr, Schulstraße 7/1
Telefon: 02272 / 7200, Fax: 02272 / 7200-90
Mail: gemeinde@langenrohr.gv.at
Homepage: www.langenrohr.at
UID-Nr.: ATU 16228302

Amtsstunden:
Dienstag 08:00-11:00 und 16:00-19:00 Uhr
Donnerstag und Freitag 08:00-11:00 Uhr

RICHTLINIEN über die Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung von alternativen Anlagen in der Marktgemeinde Langenrohr

1. Ziel der Fördermaßnahmen

- Verbesserung der Umweltsituation durch Verminderung der CO₂-Emission und Senkung des Energieverbrauches
- Ersatz von Importenergie durch vermehrte Nutzung erneuerbarer, heimischer Energieträger
- Stärkung des Umweltbewusstseins der Bürgerinnen und Bürger

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

- Unter förderungswürdigen Objekten sind Ein- und Zweifamilienhäuser, Reihenhäuser, Doppelhäuser, die durch eine durchgehende Feuermauer getrennte Wohneinheiten aufweisen, nicht aber Wohnhausanlagen gemeinnütziger Baugenossenschaften, Häuser für Saisonwohnungen, Notunterkünfte, Baracken, Behelfsheime und Bauwerke vorübergehenden Bestandes zu verstehen.
- Das förderwürdige Objekt muss sich im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Langenrohr befinden.
- Förderungswerber müssen ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Langenrohr haben. Das Gebäude, für das die Förderung gewährt wurde, muss ganzjährig bewohnt oder genutzt werden. Grundlage der Förderung bildet die fördertechnische Maßnahme, jene im jeweiligen Objekt bestehenden Wohneinheiten sind hierbei nicht zu berücksichtigen.
- Eine Förderung im Sinne der Förderrichtlinien der Marktgemeinde Langenrohr wird nur für eine fördertechnische Maßnahme gewährt. Die Gewährung einer zusätzlichen Förderung für energiesparende Maßnahmen gemäß Punkt 4.1. und 4.2. der Förderrichtlinien der Marktgemeinde Langenrohr für das förderungswürdige Objekt ist erst nach zehn Jahren ab Gewährung der letzten Förderung durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Langenrohr für eine energiesparende Maßnahme möglich.
- Energiesparende bzw. Umweltschonende Maßnahmen gemäß Punkt 4.3. und 4.4. der Richtlinie sind von der 10-Jahres Wartefrist und vom Nachweis einer Förderzusage ausgenommen und können daher zusätzlich gewährt werden. Eine Förderung gemäß Punkt 4.3. bzw. 4.4. wird jedoch nur einmal im Anlassfall für das förderungswürdige Objekt gewährt.

3. Förderungswerber

- Als Förderungswerber gelten natürliche Personen.
- Ist der Förderungswerber nicht Eigentümer des Objektes, in welchem die zu fördernde Maßnahme errichtet wird, so ist die schriftliche Zustimmung des/der Eigentümer(s) erforderlich.

4. Art und Höhe der Förderung, besondere Fördervoraussetzungen

Die Marktgemeinde Langenrohr gewährt Förderungen für nachstehende energiesparende Maßnahmen bei förderungswürdigen Objekten durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss zu den Anschaffungs- bzw. Errichtungskosten. (Die nachstehend genannten Anlagen sind jedoch von einer Förderung ausgenommen, wenn diese ausschließlich der Beheizung von Schwimmbädern dienen.)

4.1. Förderung von Photovoltaikanlagen:

Grundlage für den Erhalt dieser Förderung bildet der Einbau einer Photovoltaikanlage von mindestens 1 kWp bis max. 5 kWp. Bei darüber hinausgehenden Anlagen wird als Höchstausmaß bei der Bemessung der Förderung ein Zuschuss für eine Anlagengröße von 6 kWp festgelegt.

Die Höhe des Förderungszuschusses beträgt 10 % der Anschaffungskosten, höchstens jedoch € 100/kWp.

4.2. Förderung von Solaranlagen bzw. Wärmepumpen, sowie von Heizanlagen mit automatischer Beschickung (Hackschnitzel, Holzpellets) und Stückholzkessel (Holzvergaserkessel) zur Warmwasserbereitung und Raumheizung:

Die Höhe des Förderungszuschusses beträgt 10 % der Anschaffungskosten, höchstens jedoch € 400,00 für die vorstehend genannten Anlagen, welche lediglich der Warmwasserbereitung dienen, bzw. höchstens jedoch € 500,00 für die vorstehend genannten Anlagen, welche der Warmwasserbereitung und Zusatzheizung dienen.

4.3. Die Förderung für die Errichtung eines Batteriespeichers mit einer Mindestspeicherkapazität von 5 kWh als Zusatz zu einer neuen oder bereits bestehenden Photovoltaikanlage beträgt € 300,-.

4.4. Neuanschaffung von Regenwassernutzanlagen mit Wasserspeicher ab einem Fassungsvermögen von 5000 Litern werden mit € 300,00 gefördert.

5. Verfahren

- Ansuchen um eine Förderung nach diesen Richtlinien sind nach Fertigstellung der zu fördernden Anlage schriftlich beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Langenrohr einzubringen.

- Dem Förderungsantrag sind folgende Unterlagen beizuschließen:
 - a) Eigentumsnachweis bzw. bei Vorhandensein eines Miet- oder Pachtverhältnisses die Zustimmung des Liegenschaftseigentümers
 - b) Anlagenplan bzw. technische Beschreibung
 - c) Förderungszusage der NÖ Landesregierung samt Auszahlungsnachweis, ausgestellt nach dem 1. Jänner 2020 oder eine Förderungszusage durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) oder durch die Abwicklungsstelle für Ökostrom AG (OeMAG) samt Auszahlungsnachweis, welche für die Abwicklung der Bundesförderungen zuständig ist.
 - d) alle diesbezüglichen Rechnungen und Zahlungsbelege
 - e) Bestätigung über die fachgerechte Ausführung und technische Abnahme der Anlage durch einen befugten, konzessionierten Unternehmer (Installateur)
- Ansuchen um Förderung nach diesen Richtlinien sind bis spätestens zwei Jahre nach Fertigstellung der zu fördernden Anlage einzubringen (Fristenlauf beginnt ab Rechnungsdatum der Abschlussrechnung).
- Förderungen nach diesen Richtlinien bewilligt der Gemeinderat. Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Langenrohr. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen Förderung. Die gegenständlichen Richtlinien können vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben oder geändert werden.
- Die Auszahlung des Förderungszuschusses erfolgt nach Genehmigung durch den Gemeinderat durch Überweisung auf ein vom Förderungswerber bekanntzugebendes Bankkonto.

6. Kontrolle

Die Marktgemeinde Langenrohr behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Anlagen und Maßnahmen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der Förderungswerber den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung das Betreten der Liegenschaft bzw. des Objektes zu gestatten.

Diese Begutachtung wird seitens der Marktgemeinde Langenrohr kostenlos durchgeführt.

7. Widerruf

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist vom Bürgermeister schriftlich zu widerrufen, wenn die Anlage nicht zweckgemäß verwendet wird oder der Förderungswerber unrichtige Angaben gemacht hat. Der bereits überwiesene Förderungsbetrag ist in diesem Fall innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Widerrufs vom Förderungswerber zurückzuzahlen.

8. Wirksamkeitsbeginn

Die Bestimmungen dieser Richtlinien wurden vom Gemeinderat in der Sitzung am 29. März 2022 beschlossen und treten **mit Wirkung 1. April 2022 in Kraft**.

Alle bisher gefassten Gemeinderatsbeschlüsse über die Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung von alternativen Anlagen der Marktgemeinde Langenrohr treten mit Wirksamwerden der gegenständlichen Richtlinien außer Kraft.